

Der Augsburger Reichsabschied vom 25. September 1555

Frühneuhochdeutscher Originaltext

[§§ 1 bis 30 Augsburger Religionsfriede]

[§§ 31 bis 55 Reichsexekutionsordnung]

[§§ 56 bis 103 Kreisordnung]

[Das Recht erhält den Frieden]

§ 104. Ferner, nach dem obgesetzter vergleichener und gebottener Fried-Stand in Religion, prophan und weltlichen Sachen, auch Handhabung und Vollnziehung desselbigen ohn ein beständig, ordentlich Recht nicht wol zu erhalten, und dann in der Passauischen Vertrags-Handlung etliche Mängel, die Cammer-Gerichts-Ordnung betreffen, mit eingezogen, darauf die Sachen derwegen in dem Vertrag, daselbst den 16. Julii, anno etc. im zwey und funfftzigsten aufgericht, dahingestellt, da etwas beschwerlichs oder bedenklichs in dieser Ordnung sich ereugen wolt, dieweil die mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht, dann durch die Kayserl. Majest. und gemeine Stände in gemein, oder aber, so viel es die Gelegenheit erleiden, durch den ordentlichen Weg der Visitation gemelts Cammer-Gerichts oder sonst möchte geändert und erledigt werden, und dann die Beförderung und Abhandlung geschehen solt, daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserlichen Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen würden, zu dem in gemeldten Vertrag einverleibt, daß die Form der Beysitzer und andern Personen und Partheyen Eyds, zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das Heilig Evangelium zu schweren, denen, so schweren sotten, hinführo frei zu lassen.

[Änderung der Reichskammergerichtsordnung]

§ 105. Demnach haben Wir sammt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und Botschafften angeregte Ordnung zu übersehen fürgenommen und Uns mit ihnen in derselbigen etliche Enderungen, Emendation und Zusatz zu thun verglichen und entschlossen.

[Gleichstellung der Bekenntnisse bei den Angehörigen des Reichskammergerichts]

§ 106. Als unter anderm, daß hinführo der Cammer-Richter und Beysitzer sammtlich und sonderlich, dergleichen alle andere Personen deß Cammer-Gerichts von beyden, der alten Religion und der Augspurgischen Confession, präsentirt und geordnet werden mögen.

[Beisitzer-Eid]

§ 107. Und dann, dieweil beyderseits Religions-Verwandte an dem Kayserl. Cammer-Gericht anzunehmen, aber sich der ein Teil den gewöhnlichen Eyd in der Form zu Gott und den Heiligen zu schweren, beschwert, derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eyd zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das Heilig Evangelium zu schweren, denen, so schweren sollen, frey gestellt, daß die Form des Eyds oder Juraments (allerhand ungereimtes, so aus diesen zwyspaltigen Formen am Kayserlichen Cammer-Gericht künfftiglich erfolgen möcht, zu vermeiden) auf ein gewisse Maaß, als nemlich auf Gott und das Heilig Evangelium zu stellen. Zu dem, daß Cammer-Richter und Beysitzer auf den obgesetzten Frieden und Fried-Stand in Religion- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens so wol als auf andere Constitutionen deß Reichs sprechen und erkennen sollen.

[Revision und Neudruck der Reichskammergerichtsordnung]

§ 108. Daß auch in der Verfassung von Execution und Vollnziehung der Urtheil in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung in etlichen Articuln derselbigen auf die Ordnung der Handhabung

und Execution des Fried-Stands und Landfriedens obgesetzt nothwendige Enderung geschehen soll.

§ 109. Solche, als fürnemliche und etliche andere mehr Articul, derowegen allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag Vergleichung getroffen, sollen der Cammer-Gerichts-Ordnung an ihren gebürlichen Orten einverleibt, zugesetzt und dieselbige von neuem in Truck verfertigt werden.

[Visitation des Reichskammergerichts]

§ 110. Als dann etliche mehr Articul in der Cammer-Gerichts-Ordnung auch zu erwegen fürbracht, in denselbigen aber ausserhalb beständigis Berichts der Cammer-Richters und Beysitzern dißmal Enderung einzuführen nicht für rathsam angesehen, haben Wir die in ein Memorial-Zettel zusammen fassen lassen und Uns mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten und Botschafften entschlossen, daß auf den ersten Tag des Monats Maji schierstkünfftig das Kayserl. Cammer-Gericht ordentlicher Weiß durch der Kayserl. Majest. Commissarien und der Ständ Visitatores, denen dißmals die andere Churfürsten, so zu dieser Visitation vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung ordentlich nicht beschrieben, auch von den geistlichen und weltlichen Fürsten der Ertz-Bischoff zu Saltzburg und Hertzog zu Würtemberg, von der Prälaten der Apt zu St. Cornelius-Münster, der Graffen und Herrn Wilhelm Graf zu Nassau und Catzenelnbogen etc. und die Stadt Ulm von der Frey- und Reichs-Städt wegen bey angeregter Visitation zu seyn oder ihre Rätth und Befelchhaber dahin zu schicken und diese vorstehende Visitation gebürlicher Weiß vollbringen zu helfen, zugeordnet, vermög und inhalt der Ordnung visitirt werden sollen.

§ 111. Und sollen neben andern, was in solcher Visitation zu verrichten, sie die Commissarii, Visitatores und Zugeordnete, über die Puncten, in angeregtem Memorial-Zettul begriffen, von Cammer-Richter und Beysitzern ihren Bericht und rätthlichs Bedencken nehmen, anhören und darauf inhalt dieses Memorial-Zettels fürnehmen, handeln und verrichten.

[Visitatoren-Bericht an den Kaiser]

§ 112. Zu dem und über solches Cammer-Richter und Beysitzer ferner besprechen, was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieselbigen in Schrifften ihnen, den Commissarien, Visitatorn und Verordneten mit ihrem Rath und Gutbedüncken, wie denselben zu begegnen, zu übergeben. Und soll darüber durch sie, die Commissarien und Visitatorn, gebührende Einsehung und Verordnung biß auf weiter andere der Kayserlichen Majestät oder gemeiner Stände des Reichs Verordnung geschehen. Wären aber dieselbige Mängel und Sachen also wichtig, daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wolten, so sollen sie dieselbige an die Kayserl. Majestät gelangen lassen, damit Ihr Majestät die zu nechster Reichs-Versammlung fürzubringen, und was sich gebührt, darüber mit sammt den Ständen des Reichs zu entschliessen und zu verordnen wissen mögen.

[Finanzierung des Reichskammergerichts]

§ 113. Dieweil auch in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung von der Unterhaltung und Besoldung des Kayserl. Cammer-Gerichts Personen den Ständen deß Reichs vorgesetzt ist, auf Wege zu gedencken, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts ohn der Kayserl. Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden hinfürter beschehen möcht, und in dem Abschied deß Reichs-Tags, allhier anno etc. im 48. aufgericht, hiervon auch Meldung geschicht und gesetzt, daß die Ständ die Unterhaltung deß Cammer-Gerichts so lang auf sich genommen, biß dieselbig in andere Weg richtig gemacht werden möcht, und solche Tractation auf nechstverschiedenen Reichs-Tag verlegt, aber daselbst auch hievon fruchtbarlich nicht gehandelt werden mögen, wie gleicher Gestalt auf gegenwärtigem Reichs-Tag anderer beschwerlichen, hochnothwendigen Obliegen halben dieser Sachen nicht abzuwarten gewesen: So ist auf der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen und Botschafften rätthlich Bedencken Unser Meynung, daß auf nechstkünfftigem Reichs-Tag dieser Articul mit anderen Nothwendigkeiten in Berathschlagung zu erledigen eingezogen und nicht länger eingestellt oder anderer Sachen halben zurück gesetzt werde.

[Änderung der Eidesformel]

§ 114. Dieweil auch solche Ordnung, wie angeregt, auf gegenwärtigem Reichs-Tag revidiert, darin etwas namhafter Enderungen und Zusatz geschehen, der vorigen Ordnung, darauf die Cammer-Gerichts-Personen gelobt und geschworen, etwas ungleich, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie der Kayserl. Majest. und dem Cammer-Richter zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, sich der allhiesigen erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung in alle Weg gemäß zu erweisen.

[Moderation der Anschläge (Ermäßigung der Matrikularbeiträge, also der in den Matrikeln festgelegten Beiträge der Kreise)]

§ 115. Neben obgesetzten hochwichtigen deß Heil. Reichs Obliegen, Religion, Fried und Recht belangend, sind Wir, auch der Churfürsten Räth, erscheinende Fürsten, Ständ und Botschafften auf etlicher hoher und niederer Ständ in nicht geringer Anzahl um Ringerung ihrer Anschläge beschehen ansuchen und suppliciren wiederum von neuem eins Moderations-Tags halben Nachdenckens zu haben bewegt und verursacht worden.

[Moderation des Anschlags für die Ober- und Niedersächsischen Kreise]

§ 116. Und wiewol auf vielfältige voriger Reichs-Täge Berathschlagung, letztlich im acht und vierzigsten Jahr allhie zu Augspurg, eine endlich Vergleichung der Moderation füngangen und ein gewisser Weg und Austrag zu diesem Handel statuiert, gesetzt, dem Reichs-Abschied, desselbigen Jahrs aufgericht, einverleibt, und doch durch einfallende Verhinderung nichts fruchtbarlichs oder austräglichs in der Moderation darauf erfolgt: Derwegen auf jüngstem Reichs-Tag, im ein und funfftzigsten Jahr gehalten, abermals der Moderation halben Handlung füngangen, darauf auch dieselbig ihr Endschaft vermög der Reichs-Abschieden in bemeltem acht und vierzigsten und ein und funfftzigsten Jahr erlangt, dabey es dieses Articuls halben auch wohl zu lassen. Destoweniger aber nicht, dieweil abermals auf jetzigem Reichs-Tag, als angeregt, eine gute Anzahl der Ständen sich ihrer Anschläge beschwert und um Ringerung suppliciret, zu dem von wegen der beyden Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß auch anbracht, daß die Stände in denselben Creyssen begriffen, in der füngangenen Moderation nicht gehört und ihrer Anschlag halben kein Ausspruch geschehen, darauf auch ihrenthalben begehrt und gebetten worden, daß sie auch solten derwegen bedacht werden; damit dann niemands, unter was Schein das geschehen möcht, sich, als ob er unbedacht übergangen und derhalben verweinter, ungegründter Weiß in deß Heiligen Reichs und gemeinen der Ständen Nothwendigkeiten seine Anschlag zu verweigern Ursach schöpffe, so haben Wir mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Botschafften und Gesandten für gut angesehen, daß wiederum von neuem ein Moderation-Tag fürzunehmen und anzustellen, alles auf Form, Maß, Weiß, Austräg und Wege, wie hievor in den beyden angeregten Reichs-Abschieden deß acht und vierzigsten und ein und funfftzigsten Jahrs verglichen, statuiert, gesetzt und geordnet ist.

[Schriftliche Beschwerden der Kreisstände]

§ 117. Nemlich und austrücklich wie folgt: Wo einer oder mehr Stände wären, so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten, und noch nicht geringert oder weitere Ringerung begehrt, daß der oder dieselbige Stände alle ihre Beschwernissen mit der Ursachen, warum ihm oder ihnen die beehrte Ringerung geschehen solle, auch wie weit er oder dieselbe sich geringert zu werden begehren, nach Ausgang dieses gegenwärtigen Reichs-Tags und dato diß Abschieds inwendig den nechsten vier Monaten ohn längern Verzug in den oder die Creyß, darunter der oder dieselbe Beschwernten gehörig, denen so die Creyß zu beschreiben haben, in Schrifften verschlossen übergeben sollen.

§ 118. Und soll alsdann nach solcher Übergebung und nach Ausgang der vier Monaten der oder die, so allein die Creyß, darin Beschwerden übergeben sind, zu beschreiben haben, fürter innerhalb zweyer Monaten ein jeder seinen Creyß, darein der oder die Beschwernten gehörig, an gelegene Malstatt und auf ein nemlichen Tag (innerhalb itzt bestimmter Zweyer Monat zu benennen) beschreiben und erfordern, welche Creyß-Stände, darin solche

Beschwerden fürkommen und obberührter Massen beschrieben sind, auf ernennten Tag, wie obsteht, an bestimmter Malstatt ungeweigert erscheinen und zusammen einkommen sollen. Wo aber einer, so der Creyß einen zu beschreiben, selbst beschwert seyn und Ringerung begehren würde, der soll seine Beschwerden alsdann auf solchem Creyß-Tag fürbringen.

[Untersuchung der Beschwerden durch Beauftragte]

§ 119. Nachdem dann jeder Creyß, darin Beschwerden fürkommen, also beschrieben, und desselbigen Creyß Stände auf Zeit und Malstatt ihnen, wie absteht, benennt ankommen sind, so sollen durch jedes Creyß Verwandten alsdann zwo Verordnungen fürgenommen werden und geschehen. Erstlich sollen sie alsbald verordnen aus jedem Creyß, darin Beschwerden fürgefallen, etliche Personen, welche die Erkündigung der Beschwerenüssen, so in demselben Creyß, daraus die Verordneten genommen, fürbracht seyn, zum fleissigsten zu thun aufgelegt werden solle. Zum andern sollen sie auch alsbald verordnen aus jeglichem Creyß zwo Personen, eine aus den geistlichen und die andere aus den weltlichen Ständen, denen nach beschehener Erkündigung alle einbrachte Beschwerenüssen sammt deren Erkündigungen von den ersten Verordneten (dardurch die Erkündigung beschehen) sollen zugestellt und übergeben werden, die Ringerung und Moderation, in Massen wie hernach folgt, darauf fürzunehmen.

§ 120. Und sollen in diesen beyden Verordnungen die Verordneten ihrer Eyd und Pflicht, damit sie ihren Herrschafften verwandt, so viel diese Handlung belangt, ledig gestellt und erlassen und folgendes mit besondern Pflichten, wie vormals zu Worms geschehen, dieser Sachen halben beladen werden, darin ihnen auch sonderlich auferlegt werden soll, die Beschwerden der Ständen, so ihnen, wie hernach gesetzt, verschlossen zugestellt, in der Geheim zu behalten und niemands, dann denen es der Erkündigung oder sonst anderer nothwendiger Ursachen halben gebührt, zu offenbaren.

[Ursachenermittlung]

§ 121. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Creyß-Stände geschehen, sollen die ersten Verordneten zu der Erkündigung alsbald nach Ausgang der zweyer Monat, so zu der Creyß Beschreibung zugelassen, die Erkündigung für die Hand nehmen, und sollen nemlich die Beschwerden und Ursachen, so in jedem Creyß verschlossen fürbracht, allein von den Verordneten aus demselbigen Creyß (als denen der Stände ihres Creyß Gelegenheit am besten bewußt) alsdann erbrochen, zum fleissigsten erkündigt, und solche Erkündigungen alle zumal und in allen den Creyssen, darin Beschwerden fürbracht, in sechs Monaten geschehen und vollbracht werden.

[Durchführung der Moderation]

§ 122. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung in den angesetzten letzten sechs Monaten obberührter Gestalt zum fleissigsten geschehen, so sollen alsbald die ersten Verordneten, dardurch die Erkündigung geschehen, noch für Ausgang derselbigen sechs Monaten den andern Creyß-Verordneten, zu der Moderation (wie oben gemeldet) deputirt und gesetzt, alle einbrachte Beschwerden und darauf gehabte Erkündigungen, wie die in jedem Creyß geschehen, fürderlich unter ihrem Siegel verschlossen überschicken. Und sollen alsdann die Verordneten zu der Moderation nach Ausgang der obgemeldten sechs Monat innerhalb zweyer Monat sich in die Stadt Worms verfügen, also, daß sie auf den letzten Tag der jetztgemeldten zweyer Monat alle in genannter Stadt Worms erscheinen sollen, alle Beschwerden und Erkündigungen, so ihnen überschickt, mit sich bringen und alsdann sie alle, oder so viel ihr erscheinen werden, dieselben für die Hand nehmen, und ob die Beschwerden und Ursachen, dardurch die Ringerung begehrt (es seyen gemeine oder besondere) nothwendig erheblich, ob auch dieselbe in der Erkündigung also wahr seyn befunden, eigentlich bedencken und erwegen. Auf daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge, und sich die Verordnete so viel desto besser darin zu halten, so haben gemeine Stände und der abwesenden Rätthe und Gesandten nachfolgende und

dergleichen Ursachen in dieser Sachen für erheblich geachtet, nemlich, wo ein Stand nach vorigem beschehenen Anschlag von etlichen seinen Landen und Leuten kommen oder ihm vielleicht das Seine genommen wäre oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben und zugestellt hätte, oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursachen aller anderer vorigen Anschläge halben seyn möchten; desgleichen, wo jemand dermassen Unfall und Unglück mittler Zeit wäre zugestanden, dardurch er in solche Beschwerden und Unvermögen kommen, daß er billig im Anschlag solt geringert werden.

§ 123. Wann dann die Beschwerden und Ursachen dermassen erheblich, auch in der Erkündigung also wahr seyn von den Verordneten befunden, so sollen sie alsdann die Moderation ex aequo et bono iuxta arbitrium boni viri fürnehmen und thun, dergestalt, wo sie einen oder mehr Ständ in ihren Anschlägen zu ringern und zu erleichtern zu seyn befinden und den oder dieselben ringern würden, daß solche Ringerung, und wie viel der oder die Beschwerdten durch sie geringert, ausdrücklich vermeldet und dem oder denselben Ständen alsbald wiederum ein eigentlicher, gewisser Anschlag durch sie gemacht, desgleichen denen Ständen, den die Land, Leut und Nutzungen der Beschwerdten zukommen und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde.

[Ablehnung der Moderation]

§ 124. Wo aber die fürgewandten Beschwerden und Ursachen zu der begehrten Ringerung unerheblich, oder sich nicht also erfinden würden, so sollen alsdann dieselben Verordneten, so solche Beschwerden und Ursachen unerheblich geachtet, den oder die, so Ringerung begehret, bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen und ihnen die Ringerung abschlagen.

[Appellation an das Reichskammergericht]

§ 125. Würde dann nach solcher geschehener Moderation der Verordneten, oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geachtet) nach Abschlagung der begehrten Ringerung ein oder mehr Stand durch gedachte Moderation oder deren Abschlagung sich nachmals beschwert zu seyn befinden und es darbey nicht wolten bleiben lassen, dem oder denselben soll unbenommen seyn, sich für das Kayserl. Cammer-Gericht zu beruffen und in Jahrs-Frist die Sach am selben Kayserl. Cammer-Gericht anhängig zu machen, daselbst endlichs, unverzüglichs Austrags zu gewarten, dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden und bleiben soll.

[Form der Einbringung]

§ 126. Und damit solche Appellanten wissen mögen, wie sie in diesen Appellation-Sachen den gerichtlichen Proceß zu instituiren und im Rechten zu vollnfahren, so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestalt procedirt und vollnfahren werden, daß der, so sich beschwert befind, seine eingebrachte gravamina sammt darauf gefolgter Erkündigung an den Orten, da die wiederum durch die Moderation eines jeden Creyß beschlossen hinterlegt, erfordere, dieselben am Kayserl. Cammer-Gericht samt seiner summarischen Petition (doch ohn einige neuer Beschwerden Einführung über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferrer des Gerichts Erkäntnuß stelle. Wo dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden, daß ihnen etwas weiteres zu ihrer Information vonnöthen wäre, so geben Wir ihnen hiemit auf der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten und Ständen und der abwesenden Bottschafften und Gesandten Vergleichen und Bewilligen Gewalt und Macht, daß sie dasselbige durch gebührliche Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll, an Orten, da es behalten, zu Handen bringen mögen.

[Untersuchungskosten]

§ 127. Und demnach auf offtgemeldte Beschreibung der Creyß deren Zusammenkämmen, auch auf die Erkündigungen und Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation ein grosser Unkosten auflauffen würde, und dann zu besorgen, wo derselbig allein auf die Beschwerdten geschlagen werden solt, daß etliche unvermöglige Stände aus Forcht solches Unkostens ihre

Beschwerden viel ehe verschweigen, dann gedachten Unkosten ertragen, daraus dann erfolgen, daß dem Heil. Reich derselbigen beschwerten Stände Anschläge aus Unvermöglichkeit abgehen würden; herwiederum aber, wo die beschwerten Partheyen des Unkostens gänzlich enthaben, gar viel befunden werden möchten, die Ringerung begehren würden, haben gemeine Stände und der Abwesenden Botschafften sich verglichen, daß der Unkosten, so erstlich zu der Beschreibung der Creyß und deren Zusammenkommen und nachmals zu Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation aufgewendt würde, von den Creysen selbst getragen und in diesem mit den Beschwerten ein freundlich Mitleiden gehabt, der Unkosten aber, so auf die Erkündigung gehen wird, von den beschwerten Partheyen selbst getragen und erlegt werden soll.

[Beschwerde der vier rheinischen Kurfürsten]

§ 128. Weiter, nachdem die vier Churfürsten am Rhein in einen Creyß begriffen und deren etliche (als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert) erleichtert worden, etliche aber noch geringert zu werden begehren möchten, darauf haben sich gemeine Ständ und der abwesenden Rätthe und Gesandten verglichen, daß ein jeder obgemeldter Churfürst aus seinen Rätthen einen oder zween verordnen und dieselbigen ihrer Pflicht ledig zehlen, welchen verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der Beschwerten gravamina übergeben werden und von ihnen gebührliche Erkündigung darauf geschehen, folgends aber die Beschwerden samt deren Ursachen und Erkündigungen den Creyß-Verordneten zu der Moderation, inmassen wie oben darvon gemeldet, zugeschickt werden sollen.

[Verfahren bei der Moderation]

§ 129. Und damit diesem Werck der Beschreibung der Creyß halben kein ferrer Verhinderung fürfalle, so seynd die Fürsten, so derwegen streitig, dermassen verglichen, daß solch Ausschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit sein gewissen Fürgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.

§ 130. Und soll solche Moderation auf die alte Wormsische Anschläge des ein und zwanzigsten Jahrs angestellt und fürgenommen werden.

§ 131. Es soll auch auf künfftigem Moderations-Tag der Moderatorm aus den Creysen zu diesem Werck geordneten Stimm und Session, auch der Creyß einbrachten Beschwerden halben, wie die in ihrer Ordnung abzuhandeln, dem Brauch nach, wie sonst in des Reichs Versammlungen herbracht, auch gehalten werden.

§ 132. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Session wäre, so soll doch die Session, wie die gehalten würd, keinem Theil an seinem Rechten nachtheilig seyn, dergleichen den Creysen an ihrer hergebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebären.

[Zweifelsfälle]

§ 133. Und wiewol Wir Uns mit der Churfürsten Rätthe, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Rätthe, Botschafften und Gesandten versehen, es werden zu künfftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen, nothwendigen Werck, darzu sie aus sondern der Stände eines jeden Creyß Vertrauen geordnet, sich fürfallende ringfügige Zweifel nit irren lassen oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen; nicht destoweniger, da sich je solche zutrügen, wie auch gleichwol aus unversehenen Ursachen dergleichen Irrthum bei der Weil entstehen mögen; damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Wercks nicht gehindert werden, wo sie sich dann in angeregten irrigen Zweifel mit selbst vergleichen könnten, so thun Wir hiemit den Churfürstlichen Rätthen, Fürsten und Ständen und der abwesenden Botschafften und Gesandten auf ihre gutwillige Heimstellung gnädiglich bewilligen, da den Moderatorm solche Zweifel, welche den ordinem oder modum procedendi, und wie sie in der Moderation vollfahren solten, einfielen, betreffen, die sie an die Kayserl. Majest. oder Ihre Liebdt. und Kayserl. Majestät Abwesens aus dem Reich an Uns gelangen liessen, daß Wir ihnen auf ihr Ansuchen fürderlichen Entscheid geben und zukommen lassen wollen.

[Endgültige Entscheidung]

§ 134. Was aber Decisionem und endliche Erörterung solcher Moderation belangen thut, lassen Wir es samt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten und der abwesenden Botschafften und Gesandten solcher Decision halben bey dem, so hievor gesetzt, bewenden.

[Wollausfuhr-Verbot]

§ 135. Ferner haben Wir Uns auch mit der Churfürsten Räthen den erscheinenden Fürsten, Ständen und Botschafften der Polickey-Ordnung, ob etwas derwegen auf diesem Reichs-Tag zu berathschlagen, erinnert und befunden, dieselbig hievor so zeitig, stattlich und wohlbedächtlich gestellt, daß dißmal daran nichts zu verbessern, allein deren in ihren Puncten und Artikkeln hin und wieder wenig gelebt und nachkommen werde, derowegen dann auch auf diesem Unserm gehaltenen Reichs-Tag Uns insonderheit unter andern fürbracht, wiewohl hochgedachte Röm. Kayserliche Majest. Unser lieber Bruder und Herr, aus gantz väterlicher und gnädiger Lieb, so Ihr Liebdt. und Kayserl. Majest. zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, ihrem Vaterland tragen, zu Erhaltung solcher guten Polickey und Ordnung, auch zu Abstrickung des grossen Mißbrauchs eigennützigem Vorkauffs und Verführung der Wollen in fremde Nation, auf vorigen und zuletzt allhie in Unser und des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ihren Reichs-Tägen mit Rath, Wissen und Bewilligung der damals erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen und der abwesenden Botschafften und Gesandten in Krafft angeregter und daselbst reformirter Polickey-Ordnung neben andern allen und jeden Obrigkeiten mit Gnaden auferlegt und befohlen.

[Strafbestimmung]

§ 136. Nachdem im Heil. Reich Teutscher Nation gute Wullen-Tücher gemacht wurden, also daß man fremder Nation Tücher wohl entrathen und das Geld, so für dieselbige fremde Tücher gegeben, in Teutscher Nation behalten möchte, daß sie in dem solche gute Ordnung fürnehmen solten, damit die Wullnweber an Wollen nicht Mangel litten, sondern dieselbige um einen ziemlichen Kauff bekommen möchten, und die Wolle nicht also mit Hauffen in fremde Nation verführt würden, daß dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Mißbrauch des Vorkauffs und Verführung der Wollen je länger je mehr überhand nehme, dergestalt daß nicht allein durch solche Verführung der Wollen in fremde Nation die Welschen Tücher und Wahr dadurch gefälscht und folgendes in der Teutschen Nation mit doppeltem Werth bezahlet werden, sondern auch also in derselben Nation vertheuret, daß kein Meister des Wullen-Handwercks zu gleichmässigen Kauff der Wollen mehr kommen möge, derowegen die inländische Tuch steigen, der gemeine Mann dardurch zu seiner Nothdurfft beschwert und dennoch gedacht Handwerck in die Länge und zuletzt in endlichen Abfall gerathen müsse, wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden solte. Dieweil Uns dann in Krafft von hochgemeldter Kayserl. Majest. habenden Vollmacht an Ihrer Liebden und Kayserl. Majest., auch für Uns selbst als Römischer König aus Erheischung obliegenden Amts gebührt, hierin Einsehens zu thun, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, anwesenden Fürsten, Ständen und der abwesenden Botschafften und Gesandten, so allhie auf diesem Reichs-Tag bey Uns versamlet, und sie sich hinwiederum mit Uns verglichen und vereinigt, daß obgedachte Polickey-Ordnung und Constitution, wie dieselbig auf vorigen Reichs-Tägen aufgericht und im acht und vierthigsten Jahr allhie reformiert worden ist, nicht allein in Verkauffung und Verführung wegen der Wollen, wie vermeldet, sondern auch in allen ihren Puncten, Articuln, Inhaltungen und Meynungen wiederum zu erneuern und in gebürliche Würcklichkeit zu bringen sey, als Wir dann dieselbige hiemit auch in Krafft dieses Unsers Abschieds alles Inhalts erneuern, setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder, was Würden, Stands oder Wesens der sey, so viel ihn diese unser Polickey betrifft, betreffen oder belangen mag, derselbigen würckliche Vollziehung thue, sich deren gemäß halte und gehorsamlich gelebe, auch hierfür niemand, wer der in- oder ausserhalb des Reichs sey, einige Wollen bey Verlust derselben Wollen und dann einer zweyfachen oder gedoppelten Geld-Straff, so viel dieselbig Wolle werth ist, aus dem Heil. Reich Teutscher Nation mit Hauffen verkauffe, verführe, vertreibe oder verhandele, sondern

daß solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten und dem inländischen Handwerk der Geschlachtwander, Wandmacher, Wullnweber oder andern, die dieselbige zum Tuchweben oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen, um ein ziemlichs verkaufft und dardurch dasjenig, so einem grossen Theil Teutscher Nation hochnützlich und ersprießlich, gefördert werde, alles bey Pön und Straff, in obangeregter Policy-Ordnung und Constitution verleibt und begriffen, auch der Kayserl. Majestät, Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

[Beratungsverschiebung]

§ 137. Wiewol auch gemeiner Ständen des Reichs hohe Nothdurfft erfordert, daß nach so viel Berathschlagungen und Handlungen, von wegen einer beständigen gemeiner Reichs-Müntz, auf den gehaltenen Müntz- und Valvation- auch Reichs-Tägen gepflogen, nunmehr die Müntz-Ordnung in würckliche Vollziehung gebracht und darob zu Beförderung des gemeinen Nutzens festiglich gehandhabt werde, so haben Wir doch aus etlichen fürgefallenen Verhinderungen und sonderlich, daß etlicher Fürnehmen Glieder des Heil. Reichs Rätthe und Bottschafften mit gnugsamen Gewalt und Instruction nicht gefast gewesen, dißmal darzu nicht kommen können, und darum Uns mit der Churfürsten Rätthen, auch Ständen und Bottschafften, und sie sich hinwider mit Uns verglichen und vereinigt, daß solches Müntz-Artickuls-Ordnung und darauf erfolgten Kayserl. Edicts Richtigmachung und würcklicher Vollziehung halben auf künfftigem Reichs-Tag endlich geschlossen, und würckliche Vollziehung alsobald darauf erfolgen soll ohn einigen fernern Verzug und Weigerung, darumb auch Churfürsten, Fürsten und Stände ihre darzu nothwendige müntzverständige Personen mit sich bringen und also gefast erscheinen sollen, daß solch nütz und nothwendig Werck nicht länger eingestellt, sondern endlich in das Werck gebracht werde.

[Ausfuhrverbot für Münzsilber]

§ 138. Und damit hiezzwischen und des künfftigen Reichs-Tags Beschluß der vortheilig, ungebührlich Gesuch und Gewinn, so bishero von etlichen eigennützigem Leuten in dem Müntzwerck auch mit Seigern, Granaliren und Brechung der guten Müntzen und dann auch mit Verschwertung und Verführung der ungemüntzten Silber aus dem Reich Teutscher Nation zu gemeiner Stände Nachtheil und Schaden gebraucht, gänzlich abgestellt und die Verbrecher ihrem Verdienen nach und andern zu abscheulichem Ebenbild gestrafft werden, so haben Wir derhalben auf vorgepflogenen stattlichen Rath, Bewilligung und Gutansehen gemeiner Ständ und der abwesenden Rätthe und Bottschafften ein offen General-Mandat verfassen und ausgehen lassen, darin nothdürfftig verordnet und versehen wird, wie es mitlerweil obberührter Puncten halben gehalten werden soll, auf daß sich männiglich darnach zu richten und vor Schaden zu verhüten wisse.

[Erledigung der Bekenntnisfrage]

§ 139. Als dann auch auf diesem Reichs-Tag fürgenommen, gerathschlaget und verordnet werden sollen, durch was ziemliche und gebührliche Wege die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in der streitigen Religion und Glaubens-Sachen gesucht und vermittelt Göttlicher Gnaden getroffen und erlangt werden möge, welches aber von wegen vieler und zum Theil obvermeldter Ursachen jetzo auch nicht beschehen mögen.

§ 140. So haben sich der Churfürsten Rätthe, die erscheinende Fürsten, Ständ und der abwesenden Bottschafften und Gesandten mit Uns und Wir hinwiederum mit ihnen vereinigt und entschlossen, dieses Articuls Erledigung auf künfftige Reichs-Versammlung zu verschieben, also und mit solcher Bescheidenheit, daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in Unser Heil. Christlichen Religion und Glaubens-Sachen die Röm. Kayserl. Majest. Unser lieber Bruder und Herr, und wo Ihr Lieb. und Kayserl. Majest. daran verhindert würde, von Ihrer Lieb. und Kayserl. Majest. wegen, Wir eigener Person solchen Reichs-Tag besuchen und dem beywohnen, dergleichen Churfürsten und Fürsten auch in eignen Personen erscheinen und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unvermöglichkeit, auch andern ehafften Ursachen nicht ausbleiben sollen; darzu auch jeder

mit seinen Gelehrten und Theologis sich mittlerweil dermassen verfassen und in Reitschafft schicken, damit nicht allein von dem Wege und Maß, dardurch die Vergleichung zu suchen, gerathschlagen, sondern auch alsbald darauf in der Haupt-Sach, so viel immer möglich, fürgeschritten, würcklich und fruchtbarlich gehandelt und geschlossen werden möge, doch alles vermög und Inhalts des Passauischen Vertrags.

[Nächster Reichstag]

§ 141. Und wiewohl etliche Unser und deß Reichs Churfürsten verordnete Råth in einen künfftigen Reichs-Tag, mit Bestimmung gewisser Zeit und Malstatt von Ihren Liebden nicht abgefertigt und derhalben Mangel ihres Gewalts und Befelchs darin nicht willigen können; nachdem, sintemal Wir kurtz verschiener Tagen von wegen Haltung eines künfftigen Reichs-Tags und Verschreibung deren Sachen, so allhier füglich nicht erledigt werden mögen, zu Ihrer Liebden Unsere eigene Gesandten abgefertigt, und auf derhalben beschehen Werbung von denselbigen so viel vermerckt und in Antwort empfangen, daß Wir Uns nicht versehen, daß ihrer einig ihme die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Malstatt zu solchem Reichs-Tag zuwider seyn lassen werde; darumb, und auf daß solch nothwendig Werck, daran nicht allein aller zeitlichen Wolfahrt, sondern auch Unser Seelen Heyl und Seligkeit zum höchsten viel gelegen, in keinen unnothwendigen Verzug gestellt werde: So haben Wir im Rahmen und an Statt hochgedachter Kayserl. Majestät Uns entschlossen, daß solcher künfftiger Reichs-Tag auf schierst künfftigen ersten Tag des Monats Martii in Unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg fürgenommen und gehalten werden, und hiermit in Krafft dieses Abschieds Churfürsten, Fürsten und Ständen deß H. Reichs ohn einig ferner Ersuchen und Ausschreiben also bestimpt und angesetzt seyn soll; darauf fürnemlich von Christlicher Vergleichung Unserer H. Religion und Glaubens-Sachen und dann auch von endlicher Richtigmachung und würcklicher Vollziehung der Neuen Müntz-Ordnung und Kayserlichen Edicts, und was sonst mittlerweil vor mehr Obliegen und Sachen fürfallen werden, davon hochgedachter Kays. Majest., Uns und gemeinen Ständen deß H. Reichs daselbst zu handeln und Erledigung zu thun, Nutz und Noth seyn würd, schleunige Berathschlagung, Vergleichung und Erledigung beschehen soll.

[Unterschriften]

§ 142. Es soll auch die Session und Stimm, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, einem jeden an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig, unschädlich und unvergreifflich seyn.

[Besiegelung durch den Kaiser]

§ 143. Solches alles und jedes, so obgeschrieben steht, und die Kayserl. Majestät, Unsern lieben Bruder und Herrn, und Uns anrührt, gereden und versprechen Wir an Statt und im Namen der Kayserl. Majestät und für Uns selbst stet, vest, unverbrüchlich [S. 275] und aufrichtig zu halten und zu vollziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Königl. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

[Besiegelung durch die Reichsstände]

§ 144. Und Wir, die verordnete Churfürstl. Råthe, erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten, Botschafften und Gewalthaber, hernach benennet, bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul also wie obstehet, mit Unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, willigen auch dieselbige alle sampt und sonderlich hiemit und in Krafft dieses Brieffs, gereden und versprechen auch in guten, wahren Treuen die, so viel einen jeden, sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, vest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollziehen und dem nach allem Unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

[Unterschriften der anwesenden Angehörigen der Reichsstände bzw. deren Gesandten]

Subscription anwesender Reichs-Ständ und Abgesandten. Und seynd diese hernach geschriebene:

Wir, der Churfürsten Rätthe, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn und der abwesenden Ständen, auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschafften und Gewalthaber. Der Churfürsten Bottschafften und Rätthe: Von wegen Danielen erwählten zu Ertz-Bischoffen zu Mayntz, deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Marquard vom Stein, Thumprobst der hohen Thumstift Mayntz, Bamberg und Augspurg, Thumherr zu Saltzburg etc.; Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, Thumbdechant und Cämmerer zu Mayntz; Philips von Copenstein, Thumherr zu Mayntz; Christoph Matthäus der Rechten Licentiat, Cantzler; Johann Brendel von Homburg der Elter, deß Heil. Reichs Burggraff zu Friedberg; Sebastian Riedt von Collenberg, Amptmann zu Bischoffsheim; Hanß Leonhard Kotwitz von Aulnbach, Amptmann zu Klingenberg; Peter Echter zu Mespelbronn, Amptmann zu Prottselden; Georg Bohemus Theologiae Licentiat; Dieter Kauff und Steffan Herden, beyde der Rechten Doctores. Johansen Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürsten, Georg von Eltz, Amptmann zu Münster-Meinfeld; Philips von Reiffenberg, Amptmann zu Cochme, Niclaus von Enstringen; Heinrich von Buchel, Schultheiß zu Trier, beyde der Rechten Licentiaten, und Jakob Hensel Doctor. Adolffen Ertz-Bischoffen zu Cölln, deß Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Wilhelm von Breitbach zu Boritzheim, Amptmann zu Bonn; Georg von der Leyen, Amptmann zu Andernach; Frantz Burckhard der Rechten Doctor und Johann Kurtzrock. Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creutznach; Eberhard von Grünenrod, Amptmann zu Oppenheim; Philips Heyles, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores. Augusten Hertzogen zu Sachsen, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, Asmus von Kotteritz auf Lobschitz; Frantz Kram und Laurentius Lindemann, beyde Doctores, und Erich Volckmar von Berlipsch. Joachimen Marggraffen zu Brandenburg, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerern und Churfürsten, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Jacob Schilling, Amptmann zu Sarmund; Christoff von der Strassen, Timotheus Jung und Lampert Distelmeyer, alle drey Doctores. Von wegen deß Hauß Oesterreichs, Wilhelm der Jünger, des H. Röm. Reichs Erb-Truchseß und Freyherr zu Waldpurg; Georg Ilsing von Tratzberg, Landvogt in Obern und Niedern Schwaben; und Johann Ulrich Zasius der Rechten Doctor, alle drey der Röm. Königl. Majestät Rätthe. Geistliche Fürsten persönlich: Von Gottes Gnaden Michael Ertz-Bischoff zu Saltzburg etc. Melchior Bischoff zu Würtzburg etc. Eberhard Bischoff zu Eychstett. Otto, der H. Römischen Kirchen Tituli Sanctae Sabinae Priester-Cardinal und Bischoff zu Augspurg. Wolfgang Apt zu Kempten. Geistlicher Fürsten Bottschafften: Von wegen Sigismunden postulierten und bestetigten Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien etc., Marggraffen zu Brandenburg etc., Albrecht Kracht, Thumherr zu Magdeburg etc., und Johann Trautenbuel, der Rechten Doctor. Wolffgangen, Administrators deß Hohenmeister-Ampts in Preussen und Meister Teutsches Ordens etc., Sigmund von Hornstein, Land-Commentur der Balay Elsaß und Burgundi; Johann von Ehingen, Commentur zu Blommenthal; Thomas Mayerhöffer D. Weyganden Bischoffen zu Bamberg, Andreas Kebitz D. und Friedrich von Retwitz zu Tuschnitz. Dieterichen Bischoffen zu Wormbs, Philips von Rechberg zu Hohenrechberg, Thumprobst zu Wormbs und Thumherr zu Augspurg, und Lucas Landstraß D. Rudolffen Bischoffen zu Speyer und Probst zu Weissenburg, Lucas Landstraß D. und Wendel Berg Licentiat. Erasmussen Bischoffen zu Straßburg und Landgraffen im Elsaß, Christoph Welsing, D. Christoffen Bischoffen zu Costentz und Herrn der Reichenau, Boppelin vom Stein, Hoffmeister. Leo Bischoffen zu Freysingen, Wolfgang Hunger D., Cantzler, und Georg Gülden D., Passauischer-Cantzler. Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, Johann Lorichius D.,

Cantzler. Wolffgangen Bischoffen zu Passau, Georg Gülden D., Cantzler. Wilhelmen Bischoffen zu Münster, Jobst von Dincklagen, Thumherr zu Oßnabrück und Paderborn. Johans Bischoffen zu Oßnabrück, Jobst von Dincklagen, Thumherr zu Oßnabrück und Paderborn, und von wegen Remberten Bischoffen zu Paderborn. Georgen Bischoffen zu Lüttig, Hertzogen zu Bullion und Graffen zu Löen, Wolff Andreas Rem von Ketz, Thumherr zu Augspurg, Probst etc., und Ulrich Rem von Ketz, Christoffen Cardinals und Bischoffen zu Trient, Hercules Rettinger D., Thumherr zu Augspurg und Brixen. Julii Bischoffen zu Naumburg, Johann Topffer, Mersenburgischer Secretari. Michael Bischoffen zu Mersenburg, Johann Topffer, Secretari. Niclausen Bischoffen zu Meissen, Magister Seufridus Nuntz. Dechant und Capitel zu Minden, Veit Krum, Probst und Syndicus. Johansen Bischoffen zu Churland und Administrators deß Stiffts Oesel, Leopold Dick, D. Wolffgangen Apts zu Fulda, Valentin Klingckhart, Fuldischer Rath. Johann Rudolffen Apts zu Murbach und Lüders, Rochius Mertz von Staffelfeld zum Schramberg und Christoff Welsing, D. Georgen von Hohenheim genannt Bombast, Meisters St. Johannes Ordens in Teutschen Landen. Apollinarius Kirschen D., Cantzler, und Christoph Welsing D., Teutschmeisters in Lieffland. Georg in Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga, Teutsches Ordens. Otten Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probst und Herrn zu Elwangen, Ludwig Freyherr zu Graveneck, Thumherr zu Augspurg, und Wendel Berg, Licentiat. Weltliche Fürsten persönlich: Von Gottes Gnaden Albrecht Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Beyern etc. Christoff Hertzog zu Württemberg und Teck, Graff zu Mumpelgard etc. Karl Marggraff zu Baden und Hochberg. Philibert Marggraff zu Baden und Graf zu Spanheim. Emanuel Philibert Hertzog zu Saphoy und Printz in Piemont etc. Heinrich der Elter, deß H. Römischen Reichs Burggraff zu Meissen, Graff zu Hartenstein und Herr zu Plauen vor sich und seinen Bruder Heinrich den Jüngern. Weltlicher Fürsten Botschafften: Von wegen Ott Heinrichs Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Niedern und Obern Beyern, Adam von Hoheneck zu Hoheneck, Hoffmeister, und Heinrich Helffand, Licentiat. Johans Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Graffen zu Spanheim, Sebastian Mayer, Licentiat und Schultheiß zu Creutzenach. Wolffgang Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Graffen zu Veldentz, Christoff Landschad von Steinach, Hoffmeister, Michael Han, Cantzler, Ulrich Sintzinger Doctor, und Heinrich Lerßner D., Hessischer Cantzler. Johans Friederichen deß Mittlern, Johans Wilhelmen und Johans Friederichen deß Jüngern, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen etc., Eberhard von der Tann und Lucas Thaniegel D. Johansen Marggraffen zu Brandenburg etc., Barthol von Mandelsloe und Andreas Zoch Doctor. Georg Friederichs Marggraffen zu Brandenburg etc., Heinrich von Muschloe, Amptmann zu Schwabach, Werner Eysen D. und Caspar Etzel, Licentiat. Heinrichen deß Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, M. Veit Krümmer. Wilhelm Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graffen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Wilhelm von Neuhofen, genannt Ley, Hoffmeister, Wilhelm von Reuschenberg und Heinrich von der Reck. Barnimbs zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen und Graffen zu Gutzkau, Author Schwalenberg, der Rechten Doctor. Philipsen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen und Graffen zu Gutzkau, Heinrich Normann, Christian Kussenwein und Valentin von Eichsteden. Philipsen Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Heinrich Lerszner, Cantzler, und Justus Diedemayer, Doctores. Wolffen Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmermann D. Joachims und seiner unmündigen Vettern, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmermann D. Wilhelmen Grafen und Herrn zu Hennenberg, Eberhard von der Thann und Lucas Thanigel D. Prälaten persönlich: Gerwich Apt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johans Apt zu Kaysersheim. Sigmund von Hornstein, Land-Commentur der Baley Elsaß und Burgundi. Sebastian Apt zu Elchingen. Prälaten Botschafften: Von wegen Johanssen zu Salmansweiler, Sebastian zu Yrsin, Georgen zu Roggenburg, Veyten zu Rott, Thomassen zu Ursperg, Andreassen zu Mindernau, Benedicten zu Schussenried und Christoffen zu Marckthal, alle Aepte berühmter Gottshäuser, Christoff von Hausen D. Crafften Apts zu Hirschfeld, Heinrich Lerßner, Hessischer Cantzler, und Justus Diedemeyer D. Albrechts von

Wachtendung Apts zu St. Cornelien Münster uff der Inden, Wilhelm von Reuschenberg, Gülchischer Rath. Erasmussen Apt zu St. Heymeran zu Regensburg, Steffan Gottsperger, Secretari. Von wegen deß Gottshauß Waldsachsen und des Probst und Stiffts zu Seltz, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creutzenach, Eberhard von Groenrod, Amptmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltzgräffische Churfürstl. Räthe. Christoffen Apts zu Prunheim und Stabel, Heinrich von Buchel Licentiat, Schultheiß zu Trier. Wolffgangen Probsten und Ertzpriesters zu Bechtoldsgaden, Hanß Greiner, Land-Richter. Gebharden, Apts zu Petershausen, Mang Steger, Secretari. Abbatissin Bottschafften: Von wegen Anna Abbatissin zu Hervorden, Wilhelm von Neuenhofen genant Ley, Clevischer Hoffmeister, Amptmann zu Orsoy und Rueroth, Wilhelm von Reuschenberg und Heinrich von der Reck. Barbara Abtissin zu Obermünster in Regensburg, Steffan Gottsperger, Secretari. Anna des Freyen weltlichen Stiffts zu Gerenroda Ebtissin und gebohrne von Kitlitz, Marcus Zimmermann D. Anna Ebtissin zu Quedelburg gebohrne Gräfin zu Stolberg, Marcus Zimmermann D. Graffen und Herrn persönlich: Ludwig der Elter, Wolfgang und Friederich alle Graffen zu Oettingen. Joachim Graffe zu Ortenburg etc. Heinrich der Jünger Reuß von Plauen, Herr zu Graitz, Cranchfeld und Gera, für sich und seine Brüder, Heinrichen den Eltern und Mittlern, Reussen von Plauen, Herrn zu Graitz etc. Gottfried von Wolffstein, Freyherr zu Obern Sulzburg, zu Bamberg und Augspurg Thumherr, vor sich selbst und mit Gewalt Herr Hansen und Herrn Barm von Wolffstein, Freyherrn zu Obern Sulzburg, seiner Gebrüder. Hanß, Georg und David von Baumgarten, Freyherrn zu Hohen-Schwangau und Erbach. Graffen und Herrn Bottschafften: Von wegen Friederichs Graffen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraffen in Bare etc.; Hugon Graffen zu Montfort und Rottenfels, Herrn zu Tettngang und Argen etc.; Wilhelmen Graffen zu Eberstein; Jost Niclausen Graffen zu Hohen Zollern, deß H. Reichs Erbcämmerer etc.; Georgen, Sebastian und Ulrichen, Graffen zu Helfenstein und Freyherrn zu Gundelfingen, Gebrüdern; Wilhelmen Graffen zu Sultz und Landgraffen zu Kleckau; Joachimen und Eytel Friederichen Graffen zu Lüpffen und Landgraffen zu Stulingen; Froben Christoffen, Graffen und Herrn zu Zimmern etc.; Margrethen Ebtissin des Stiffts Buchau, geborner Gräfin zu Montfort; Wilhelmen des H. Reichs Erbtruchsessens, Freyherrn zu Waldburg deß Eltern; Johann Jacoben, Freyherrn zu Königseck und Allendorff; Georgen und Heinrichen Gevettern, deß H. Reichs Erbtruchsessens, Freyherrn zu Waldburg; Quirin Gangolffen, Herrn zu Hohen Geroltzeck, und Georgen von Fruntspurg, Freyherrn zu Mündelheim, Hanß Schletz, Obervogt zu Trochtelfingen und Vogt zu Ingau, und Peter Andres Gute, Wilhelmen Graffen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz; Philipsen Graffen zu Nassau, Herrn zu Wißbaden und Itzstein; Philipsen Graffen zu Nassau und zu Sarbrücken; Johann Graffen zu Nassau und Herrn zu Beilstein; Reinharden Philipsen und Friederich Magnussen, Graffen zu Solms und Herrn zu Mintzenberg; Anthoni und Reinharden von Ysenberg, Gevettern, Graffen zu Büdingen; Ludwig Graffen zu Stollberg, Königstein und Rutschenfort etc., Herrn zu Epstein und Mintzenberg etc.; Philipsen Graffen zu Hanau, Herrn zu Lichtenberg; Johann Graffen zu Wieda, Herrn zu Runckel und Isenberg; Philipsen Graffen zu Hanau und Herrn zu Mintzenberg, Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmsischer Rath und Secret. Günther und Hanß Günther Gebrüdern, Graffen zu Schwarzenburg, Herrn zu Arnstatt und Sundershausen, Günther von Dram, Secretari. Ludwigen, Heinrichen, Albrechten, Georgen und Christoffen, Gebrüdern, für sich und in Vormundschaft ihrer jungen unmündigen Vettern, weyland Graff Wolffgangs ihres Bruders seeligen hinterlassenen Söhnen, alle Graffen zu Stollberg, Königstein, Rutschenfort und Wernigerod, Herrn zu Epstein, Mintzenberg, Breyberg und Aygmont, Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmsischer Secretari und Rath. Albrechten Graffen und Herrn zu Manßfeld, Andreas Saurer, Hanß Georgen und Hanß Albrechten, Graffen zu Manßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, Wilhelm Perschen. Philipsen, Rheinharden und Georgen Graffen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg und Schaumberg, Gebrüder, Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmsischer Secretari. Conraden Graffen zu Teckelberg, Herrn zu Rede etc., Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmsischer Secretari. Bernharden Graffen zu der Lippe, Hermann Friß. Hansen von Thau Graffen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, Sebastian Mayer,

Licentiat und Schultheiß zu Creutzenach. Rudolffen Graffen zu Diepolt und Bruckhorst, Herrn zu Berckenlohe, Joachim Löwe, Secretari. Wolffgangen Graffen und Herrn zu Barby und Mülingen, Marcus Zimmermann Doct. Albrechten Graffen zu Hoya, Hermann Frieß. Heinrichen von Fleckenstein, Freyherrn zu Dagstul etc., Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenau; Ludwigen von Freyberg, als Inhaber der Herrschafft Justingen, Hanß Ehinger, Jobst Weickmann. Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten: Rheinische Banck: Aach, Gerlachus Redermacher, Doctor, Syndicus. Straßburg, Heinrich von Mülnheim, Stättmeister, Hanß von Broß, Ammeister, Ludwig Grempp Doctor, und Jacob Hermann. Wormbs, Peter Berlin, alter Stättmeister, und Hanß Melchior Seyther, Stadtschreiber und Syndicus. Speyer, Adam Süß, Rathsverwandter. Franckfurt, Conrad Humpracht D. und Anthoni zum Jungen, mit Befelch der Stadt Wetzlar. Hagenau und die Städt in die Landvogthey Hagenau gehörig, nemlich Collmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Keyzersberg, Münster in St. Gregorien-Tal, Roßheim und Türckheim, Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenau, und Balthasar von Heln, Stadtschreiber zu Collmer. Gelnhausen, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creutznach, Eberhard von Groenrod, Amptmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltzgräffische Churfürstliche Räthe. Mülhausen in Thüringen, Magister Lucas Otto, Syndicus. Goßlar, Christoff Trautenbuel, Doctor und Syndicus. Friedberg in der Wetterau, Johann Brendel von Homburg der Elter, Burggraff zu Friedberg. Schwäbische Banck: Regenspurg, N. Portner, Stadt-Cammerer, Johann Offendrosch D. und Niclaus Dutzel, Magister, Syndicus. Nürnberg, Sebald Haller von Hallerstein, Christoff Gugel der Rechten Doctor, Jacob Muffel und Georg Volckheymer, mit Befelch der Städt Windsheim und Weissenberg am Nortgau. Ulm, Georg Besserer, Hanß Krafft, geheime Räthe, Hanß Ehinger, Burgermeister, und Jobst Weickmann, mit Befelch der Städt Alen, Gengen, Wimpffen, Bibrach, Dünckelspühel, Leutkirch, Pfullendorf, Buchau am Federsee. Schwäbisch Hall, Georg Rudolf Widmann, Doctor und Advocat daselbst. Rottenburg an der Tauber, Günther Bock, der Rechten Doctor, Syndicus, mit Befelch der Stadt Schweinfurt. Eßlingen, Hieronymus Preglin, Burgermeister, und Johann Machtolff, Licentiat. Nördlingen, Hanß Reutter, Burgermeister. Reutlingen, Hanß Rockenstill. Schwäbisch-Gmünd, Paulus Goldsteiner, Stättmeister. Memmingen, Lutz von Freyburg, Rathsverwandter, und Felix Pföst. Lindau, Hieronymus Rappus, Burgermeister, und Caspar von Kirch. Ravenspurg, Melchior Adelgeyß. Kempten, Bartholomeus Schmidt, Stadtschreiber. Kauffbeuren, Blasi Gerhard, Rathsverwandter, Leo Thaner, Burgermeister, und Leonhard Banreuter. Yßni, Hanß Braumeyer, Rathsverwandter. Giengen, Hanß Seger, Burgermeister. Bopfingen, Georg Eßling, des geheimen Raths, und Johann Franck, Stadtschreiber daselbst. Weyl, Valentinus Remminger und Gabriel Lutz, Stadtschreiber. Donawerth, Hanß Bucher, Burgermeister, und Wolff Dischlinger, Stadtschreiber. Heylbronn, Wolff Betle, Burgermeister, und Ambrosius Becht, Rathsverwandter. Augspurg, Conrad Meyer, Burgermeister, Johann Baptista Heintzel, Hieronymus im Hoff und Sebastian Christoff Rehliger D., mit Befelch der Stadt Northausen, Uberlingen und Buchhorn.

Deß zu Urkund haben Wir Marquard vom Stein, zu Mayntz, Bamberg und Augspurg Thumprobst, Eberhard von Groenrod, Amtmann zu Oppenheim, Mayntzische und Pfaltzgräffische Churfürstliche Geordnete und Räth zu diesem Reichs-Tag, an Statt unser gnädigsten Herrn und der andern Churfürsten, Michael Ertzbischoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern- und Niedern-Beyern, von Unser und der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen; Christoph von Hausen D., von wegen der Prälaten, Peter Andres Gut, von wegen der Grafen und Herrn und Wir Burgermeister und Rath zu Augspurg, von Unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, Unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

[Datum]

Geben in Unser König Ferdinandi und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, auf den fünff und zwanzigsten Tag des Monats Septembris nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im fünffzehen hundert und fünff und fünffzigsten Jahr, Unserer Reich des Römischen im fünff und zwanzigsten, und der andern im neun und zwanzigsten.

Ferdinandus.

Ja. Jonas D. Vice-Cantzler. Etc.

[Quelle: Augsburg-Wiki]